

**Satzung**  
**der Gemeinde Hedersleben über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und in**  
**Gemeindestraßen der Gemeinde Hedersleben (Sondernutzungssatzung)**  
**in Form der Euro-Anpassungssatzung**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Sondernutzungssatzung	Gemeinderat 10.10.1995	Bekanntmachung durch Aushang am 08.01.1996 Amtsblatt 26.01.1996	27.01.1996

Auf Grund

- der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt ( GO LSA ) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568);

- der §§ 2 Abs. 3 Satz 1 sowie 5 Abs. 1 der Vereinbarungen über die Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue vom 18.03.1994

- in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt ( StrG LSA ) vom 06.07.1993 ( GVBl. LSA Nr. 30/1993, S. 334 ) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes ( FStrG ) vom 01.10.1974 ( BGBl. I S. 2414 ), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Hedersleben folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hedersleben ( § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 4 FStrG sowie § 18 und § 42 StrG LSA).

### **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

( 1 ) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straße ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ( Sondernutzung ) der Erlaubnis der Gemeinde.

Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

1. Die Errichtung und das Aufstellen von  
Arbeitswagen  
Automaten  
Auslageständen und - stücken  
Baubuden  
bauliche Anlagen  
Bauzäunen  
Containern  
Einlass-, Licht- und Entlüftungsschächten  
Fernsprechhäuschen - privat -

Gehwegüberfahrten / Gleisanlagen  
Imbissständen  
Informationsständen  
Kiosken und sonstige Verkaufsstände, Verkaufswagen  
Leitungen (ober- und unterirdische/Kreuzungen)  
Markisen  
Maschinen  
Masten  
motorsportliche Veranstaltungen  
Müllboxen  
Schaukästen  
Sonnenschirmen  
Tischen und Stühlen  
Tribünen / Podesten  
Fahrradständern  
unterirdischen Lagern  
Vitrinen  
Werbeanlagen (Werbeträger, Stellschilder, Plakate usw.)  
Werbeschriften  
Zirkusse

## 2. Das Abstellen von

a) nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen

b) nicht zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern

c) Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung oder zum Zwecke des Anbietens von Waren und Leistungen auf der Straße

d) Das Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen.

e) Das Spannen oder Anbringen von Girlanden, Fahnen, Spruchbändern, Plakaten und dergleichen.

f) Das Verlegen von Leitungen.

g) Bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung des öffentlichen Straßenraumes eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Vordächer und Verblendmauern).

h) Das Musizieren in verkehrsberuhigten Bereichen, soweit der Standort nicht spätestens nach einer halben Stunde um 50 m verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

3. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2 ( § 8 Abs. 6 FStrG und § 19 StrG LSA ).

4. Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehören u. a. die geltende Bauordnung.

### **§ 3 Erlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden ( § 8 Abs. 2 FStrG / § 18 StrG LSA)

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus stadtbildpflegerischen bzw. stadtplanerischen Gründen versagt oder widerrufen werden.

Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 18.08.1993 ( GVBl. LSA S. 412) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Verwaltungsgemeinschaft keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis gemacht wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

### **§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder andere öffentliche Interessen ( z.B. Schutz der Straße ) gefährden würde
3. städtebauliche Gründe entgegenstehen oder
4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht leistet.

### **§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen die für die Erlaubnis zuständige Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen ( § 8 Abs. 2a FStrG / § 18 Abs. 4 StrG LSA ).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers und Straßenbaulast/Straßenbaubehörde ( § 8 Abs. 2a Satz 1 und FStrG/§ 18 Abs. 4 StrG LSA).

Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu unterhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede weitere Beschäftigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Verwaltungsgemeinschaft ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Für umfangreiche Sondernutzungen wie Zirkusse und andere Veranstaltungen sowie für Plakatierungen größeren Umfangs kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Kautionszahlung abhängig gemacht werden. Die Kautionszahlung dient der Sicherstellung der Verpflichtung des Erlaubnisnehmers nach den Absätzen 1 bis 4.

Erfüllt der Erlaubnisnehmer seine Verpflichtung in vollem Umfang, so wird die Kautionszahlung in voller Höhe zurückgezahlt. Andernfalls dient sie dazu, die der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzmaßnahme zu decken.

Die Höhe der Kautionszahlung beträgt 100,00 bis 1.500,00 € und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Gemeinde Hedersleben haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

## **§ 7 Erlaubnis Antrag**

(1) Der Erlaubnisantrag ist mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum Dritter stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der Berechtigten abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehsteig oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtung und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,8 m<sup>2</sup> soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite hineinragen.

2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt oder nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen:

Von dieser Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Bauordnung nicht berührt.

3. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

4. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z.B. lagern von Hausbrand, Kartoffeln, Sperrmüll und sonstige Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mit Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden;

5. Bauaufsichtlich genehmigte Teile, bauliche Anlagen, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen und Verblendmauer sowie Vordächer und Kellerschächte soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Die Errichtung derartiger baulicher Anlagen ist der Gemeinde mindestens 1 Monat vorher anzuzeigen.

6. Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde im Gehweg angebracht werden.

7. Das Anbringen von Fahnen, Girlanden, Lichterketten, Spruchbändern und dgl. während der Dauer einer zeitlich begrenzten Veranstaltung, sofern die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

8. Der Aufbruch des Straßenkörpers, soweit er im öffentlichen Interesse liegt. Ein derartiges Vorhaben ist der Gemeinde mindestens 1 Monat vor Beginn anzuzeigen.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

### **§ 9 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Auch Sondernutzungen, die nach § 8 keiner Erlaubnis bedürfen oder nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### **§ 10 Unerlaubte Sondernutzung**

(1) Wird eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt und werden Fahrzeuge oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

Der Anordnung ist Folge zu leisten. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Gemeinde nach Satz 1 den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

(2) Die Gemeinde kann die von den Ortsdurchfahrten und den Gemeindestraßen entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(3) Ist der Eigentümer oder der Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungsfristen innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderungen nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist ab, so kann die Gemeinde die Gegenstände verwerten oder entsorgen.

### **§ 11 Sondernutzungsgebühren**

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, die der Gemeinde Hedersleben als Träger der Straßenbaulast und in den Ortsdurchfahrten zustehen ( § 8 FStrG/§ 21 StrG LSA ), richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hedersleben in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3, 5 Abs. 1 bis 4 und § 10 eine Straße über den Gemeingebrauch benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt ( § 48 Abs. 1 StrG LSA ).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden ( § 48 Abs. 2 StrG LSA ).

### **§ 13 Märkte**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf öffentliche Markteinrichtungen, soweit diese unter die besonderen Vorschriften einer geltenden Marktordnung fallen.

**§ 14 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Bodenstein  
Bürgermeisterin